

Richtlinie zum Hausarztstipendium des Landkreises Calw

- Ziel: Ziel des Förderprogrammes ist es, die ambulante Versorgung im Landkreis Calw sicherzustellen, indem bevorzugt Medizinstudierende aus dem Landkreis Calw längerfristig als Haus- und Kinderärzt/innen (Fachärzt/innen) für den Landkreis Calw gewonnen werden.
- Zielgruppe:
- 1. Priorität:* Medizinstudierende aus dem Landkreis Calw (Eltern wohnhaft im Landkreis Calw, Schulbesuch im Landkreis Calw) – mit beruflicher Perspektive als Haus-/Kinderärzt/in im Landkreis Calw
 - 2. Priorität:* Medizinstudierende mit Bezug zum Landkreis Calw (z. B. Verwandte im Landkreis Calw, Partner/in im Landkreis Calw arbeitend, Universitätsbesuch Tübingen) - mit beruflicher Perspektive als Haus-/Kinderärzt/in im Landkreis Calw
 - 3. Priorität:* Medizinstudierende mit Bezug zum Landkreis Calw – mit unklarer beruflicher Perspektive im Landkreis Calw
- Voraussetzungen: Studierende, die an einer deutschen oder europäischen Universität studieren, deren Abschluss die Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland zulässt.
- Kommunikation: Direktansprache, Flyer, Aushänge, Anzeigen, Social Media, E-Mail Kontakt über Fachschaft
- Programmablauf:
1. Bewerbung auf das Stipendium (Bewerbungsbogen mit Lebenslauf, einseitiges Motivationsschreiben)
 2. Einladung zum Gespräch mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe (Krankenhausärzte, Niedergelassene, Mitarbeiter Landratsamt): Erläuterung des Programmes, Angebot Pflegepraktikum in den Krankenhäusern des Landkreises Calw, Hospitation in Arztpraxis
 3. Auswahl der förderwürdigen Studierenden ((Vertragsunterzeichnung)

6. Beginn Förderphase mit monatlicher Unterstützung in Höhe von 200€/400 €
7. Einladung zu halbjährlichen Stipendiaten-Treffen (Teilnahme an mind. einem Treffen pro Jahr)
8. Einladung zum Gespräch bezüglich der Planung von Famulaturen im Landkreis Calw (im 5. Semester)
9. Einladung zum Gespräch bezüglich der Planung des Praktischen Jahres (mind. zwei Tertiale werden im Landkreis Calw absolviert, davon ein Tertial in der Allgemein- oder Kinder- und Jugendmedizin) (im 9. Semester)
10. Einladung zum Gespräch mit Planung des Berufsbeginns nach Beendigung des Studiums (im 10. Semester)
11. Einladung zum Abschlussgespräch nach Beendigung des Studiums. Überreichen eines 100 €-Buchgutscheins zum Bestehen des Studiums.
12. Etablierung eines Netzwerks über das Stipendium hinaus (weiterhin Einladung zu Stipendiaten-Treffen, regelmäßiger Austausch während Facharztweiterbildung, Einladungen zu Veranstaltungen der Gesundheits- und Pflegekonferenz, z. B. AK Med. Versorgung)

Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten

§ 1 — Zweck der Beihilfe

(1) Der Landkreis Calw gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie beginnend mit dem Wintersemester 2015, jährlich bis zu drei Medizinstudentinnen oder -studenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, Menschen, die eine Begabung für den Haus- oder Kinderarztberuf aufweisen und die sich schon frühzeitig für eine haus- oder kinderärztliche Tätigkeit im Landkreis Calw entscheiden, zu fördern. Damit trägt der Landkreis Calw dazu bei, die haus- bzw. kinderärztliche Versorgung des Kreises perspektivisch sicherzustellen, ärztlichen Nachwuchs zu gewinnen und die medizinische Versorgung im Bereich Allgemeinmedizin und Kinder- und Jugendmedizin im Kreisgebiet zu sichern.

Ziel der Förderung ist es, eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Calw flächendeckend und nachhaltig sicherzustellen. Hierzu sollen Medizinstudierende durch Förderung von Stipendien frühzeitig für die Aufnahme einer späteren ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Calw gewonnen werden. Dies gilt insbesondere für die Fachgebiete Allgemeinmedizin und Kinder- und Jugendmedizin.

(2) Als Gegenleistung für die in Anspruch genommene Studienbeihilfe verpflichtet sich der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin, die fachärztliche Weiterbildung im Landkreis Calw in der Fachrichtung Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin oder einer anderen Fachrichtung, die gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg im Rahmen des Facharztes für Allgemeinmedizin bzw. Kinder- und Jugendmedizin anerkannt ist, zu absolvieren und anschließend für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten in einer Kommune des Landkreises Calw als Haus- oder Kinderarzt/in tätig zu sein oder eine mindestens 6-jährige Tätigkeit als Arzt/Ärztin auf dem Gebiet des Landkreises Calw aufzunehmen.

§ 2 — Beihilfeempfänger/in / Beihilfevoraussetzungen

Die Studienbeihilfe kann die Studentin oder der Student auf Antrag erhalten, wenn sie oder er

- vorzugsweise aus dem Landkreis Calw stammt oder eine entsprechende Verbundenheit mit dem Landkreis Calw nachweist (z.B. schulische Ausbildung, aktueller oder bisheriger Wohnort oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis) und

- an einer deutschen oder europäischen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland zulässt, die Fachrichtung Medizin studiert und
- in Deutschland uneingeschränkt leben und auch arbeiten darf (somit ist für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, eine Niederlassungserlaubnis erforderlich, die zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt) und
- bereit ist, einen den Förderbedingungen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Calw abzuschließen.

Neben der Inanspruchnahme des Förderprogramms des Landkreises Calw ist eine weitere Förderung aus anderen Mitteln nur dann zulässig, wenn hierdurch keine Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen werden, die einer fachärztliche Weiterbildung bzw. ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Calw entgegenstehen.

§ 3 — Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Die Studienbeihilfe beträgt ab dem 1. Semester bis zum erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (vorklinischer Teil) ein Startgeld in Höhe von 200 EURO (in Worten: zweihundert EURO) monatlich.

Nach dem Physikum (klinischer Teil) beträgt die Studienbeihilfe 400 EURO (in Worten: vierhundert EURO) monatlich.

§ 4 — Verpflichtungen während des Medizinstudiums

(1) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin verpflichtet sich, das Studium zügig zu absolvieren und die entsprechenden Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abzulegen.

(2) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin verpflichtet sich, mindestens zwei Tertiale seines/ihres Praktischen Jahres im Landkreis Calw zu absolvieren, davon ein Tertial in der Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.

(3) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin hat gegenüber dem Landkreis Calw die folgenden Nachweispflichten:

- a) Spätestens einen Monat nach Beginn eines jeden Semesters (01.11. für das Wintersemester, 01.05. für das Sommersemester) muss der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung (im

Original oder einfache Kopie) zum Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des Medizinstudiums vorlegen. Liegt der Studienort im Ausland, oder gelten andere Semesterzeiten, hat der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin die für ihn/sie geltenden Semesterzeiten dem Landkreis Calw zu Beginn der Beihilfegewährung mitzuteilen und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen eingereicht werden.

- b) Spätestens einen Monat nach Abschluss eines jeden Semesters (30.04. für das Wintersemester, 30.10. für das Sommersemester) sind unaufgefordert die Nachweise über die im vergangenen Semester erbrachten Studienleistungen (z. B. Leistungsnachweise) vorzulegen. Damit verbunden ist ein schriftlicher Sachbericht mit Angaben über den Studienverlauf und aufgetretenen Abweichungen unaufgefordert vorzulegen. Darin ist zu bestätigen, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit zu rechnen ist. Zudem ist das voraussichtliche Studienende mitzuteilen.
- c) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin hat dem Landkreis Calw Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums (z.B. Beurlaubung, Auslandsstudium, längere Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit) schriftlich anzuzeigen. Generell ist dem Landkreis Calw eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus unverzüglich mitzuteilen.
- d) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen durch eine einfache Kopie des Zeugnisses nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen. Über das Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist der Landkreis Calw umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Calw unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.
- e) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs und/oder den Wechsel der Universität, sowie den Ausschluss aus dem Medizinstudium dem Landkreis Calw unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen des Namens, der Anschrift oder Bankverbindung oder anderen Änderungen, die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können.
- f) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin ist verpflichtet, in den Jahren der Förderung an vom Landkreis Calw organisierten Stipendiaten-Treffen (mind. 1 Mal im Jahr) teilzunehmen. Ist es dem Beihilfeempfänger/ der Beihilfeempfängerin in Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) nicht möglich an einer Veranstaltung teilzunehmen, so ist dies dem Landkreis Calw unverzüglich mitzuteilen, sowie ein ärztliches Attest einzureichen. Der Landkreis Calw behält

sich im Falle einer Nichtteilnahme vor, bereits angefallene Kosten von dem Beihilfeempfänger/ der Beihilfeempfängerin einzufordern.

- g) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin verpflichtet sich, jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen dem Landkreis Calw schriftlich mitzuteilen (ausgenommen hiervon sind Leistungen nach dem BAföG sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres). Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

§ 5 — Verpflichtungen nach Abschluss des Medizinstudiums

(1) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin ist verpflichtet, nach Abschluss des Medizinstudiums das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen durch eine einfache Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen. Ebenso ist der Erhalt der Approbation (§ 40 ÄApprO) durch eine einfache Kopie der Urkunde unverzüglich nachzuweisen oder die Urkunde im Original vorzulegen.

Über das Nichtbestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist der Landkreis Calw umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Calw unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin verpflichtet sich:

- a) Spätestens sechs Monate nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin oder einer anderen Fachrichtung, die gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg im Rahmen des Facharztes für Allgemeinmedizin bzw. Kinder- und Jugendmedizin anerkannt ist, zu beginnen und diese komplett im Landkreis Calw zu absolvieren.
- b) In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Landkreis Calw kann, wenn in einer Fachrichtung keine Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet vorhanden ist, die fachärztliche Weiterbildung nach vorheriger Rücksprache mit dem Landkreis Calw in einem der Krankenhäuser des Klinikverbundes Südwest im Landkreis Böblingen (Böblingen, Sindelfingen, Leonberg und Herrenberg) absolviert werden. In bestimmten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung auch eine Weiterbildung an der Universität Tübingen durchgeführt werden.

- c) Nach bestandener Facharztprüfung ist dem Landkreis Calw durch den Beihilfeempfänger/die Beihilfeempfängerin unverzüglich eine einfache Kopie bzw. das Original der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- d) Der Abbruch der Weiterbildung oder eine Nichtzulassung zur Prüfung oder eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit aus anderen Gründen sind dem Landkreis Calw schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt bei Änderungen des Namens oder der Anschrift.

(3) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung, in einer Kommune des Landkreises Calw ärztlich tätig zu werden. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung 12 Monate in Vollzeit (entspricht 40 Wochenstunden) in einer Kommune des Landkreises Calw. Nach Absprache ist auch eine ärztliche Tätigkeit in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Dauer zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung entsprechend. Die ärztliche Tätigkeit kann in den Gebieten Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellte/r bzw. zugelassene/r Arzt/Ärztin in einer Vertragspraxis oder in anderen Praxismodellen (z.B. Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis etc.) im Landkreis erfolgen

(4) Sofern der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin keine Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis Calw entsprechend Ziffer 1 absolviert, ist er/sie verpflichtet, nach Erteilung der Approbation innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgend aufgeführten Arzttätigkeiten aufzunehmen:

- a) eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin in einem (Akut-) Krankenhaus im Landkreis Calw.
- b) nach Abschluss seiner/ihrer stationären Weiterbildungszeit (spätestens 3 Jahre nach Erhalt der Approbation) Aufnahme der ambulanten Weiterbildung im Landkreis Calw und nach Erhalt des Facharztstatus Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg auf dem Gebiet des Landkreises Calw. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt/Ärztin in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich.
- c) Tätigkeit als Arzt/Ärztin beim Gesundheitsamt des Landkreises Calw (in der Regel nach 3-jähriger ärztlicher Ausbildung).

Die Arzttätigkeit ist für eine Dauer von mindestens sechs Jahren auszuüben. Für Tätigkeitsabschnitte in Teilzeittätigkeit verlängert sich die Verpflichtungszeit entsprechend.

(5) Der Beginn der Facharztweiterbildung bzw. die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit ist durch den Beihilfeempfänger/die Beihilfeempfängerin in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Beihilfeempfänger/die Beihilfeempfängerin hat jährlich

nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis bzw. Arbeitsverhältnis im Fall der ärztlichen Tätigkeit noch besteht.

(6) Die in den Ziffern (2) – (4) genannten Startfristen können auf Antrag durch den Landkreis Calw verlängert werden, wenn sie im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würden.

§ 6 — Aussetzung und Einstellung der Zahlung

(1) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- a) die nach § 4 (3) geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden und auch nicht innerhalb von zwei Monaten und auf einmalige Aufforderung durch den Landkreis Calw nachgereicht werden,
- b) das Studium unterbrochen wird. Besondere Gründe für das Aussetzen der Zahlungen sind Unterbrechungen des Studiums wegen: Beurlaubung, Auslandsstudium, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, oder Elternzeit.

In diesen Fällen wird die Zahlung der Studienbeihilfe so lange ausgesetzt, bis entweder die geforderten Nachweise erbracht werden oder der Grund der Unterbrechung wegfällt und das Studium wieder aufgenommen wird.

(2) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird mit erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eingestellt. Darüber hinaus wird die Zahlung der Studienbeihilfe insbesondere dann eingestellt, wenn

- a) das Medizinstudium nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen wird,
- b) das Medizinstudium vorzeitig abgebrochen wird bzw. ein Wechsel des Studiengangs erfolgt,
- c) der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin vom Medizinstudium ausgeschlossen wird,
- d) der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin sich wiederholt unentschuldigt nicht den entsprechenden Prüfungen unterzieht oder diese endgültig nicht besteht,
- e) die Studienbeihilfe aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

§ 7 — Rückzahlung der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe muss zurückgezahlt werden, wenn der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin

- a) im Bewerbungsverfahren vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, auf Grund derer ihm oder ihr die Studienbeihilfe zu Unrecht bewilligt wurde,
- b) das Medizinstudium vorzeitig abbricht, endgültig nicht besteht oder sonst vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder in einen anderen Studiengang wechselt,
- c) innerhalb von sechs Monaten nach dem Studium schuldhaft entweder nicht im Landkreis Calw ärztlich tätig wird oder nicht die fachärztliche Weiterbildung im Landkreis Calw in der Fachrichtung Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- oder einer anderen Fachrichtung, die gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg im Rahmen des Facharztes für Allgemeinmedizin bzw. Kinder- und Jugendmedizin anerkannt ist, beginnt,
- d) schuldhaft entweder die ärztliche Tätigkeit nicht sechs Jahre ausübt oder die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin durch den Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin vorzeitig abbricht, ohne eine andere ärztliche Tätigkeit gemäß § 5 (4) für die restliche Verpflichtungszeit aufzunehmen,
- e) durch Eigenverschulden die haus- oder kinderärztliche Tätigkeit nicht entsprechend § 5 (3) binnen sechs Monaten nach absolvierter ärztlicher Weiterbildung in einer Kommune des Landkreises Calw aufnimmt oder
- f) die haus- oder kinderärztliche Tätigkeit vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums schuldhaft beendet.

(2) In den Fällen d) und f) ist die gewährte Studienbeihilfe anteilig zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich dabei anteilig aus der Gesamthöhe des gewährten Stipendiums dividiert durch die Gesamtbindungsdauer (im Regelfall 72 Monate) multipliziert mit der Anzahl der vollen Monate, die für die Gesamtbindungsdauer fehlen.

(3) Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag ab dem Empfang der jeweils gezahlten Studienbeihilfe mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

(4) In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn

- a) den Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft,
- b) sich der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin im Einzelfall nach Einigung mit dem Landkreis Calw zur fachärztlichen Weiterbildung mit anschließender ärztlicher Tätigkeit entsprechend § 5 (2) und (3) in einer anderen Fachrichtung, die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt im Landkreis Calw unterversorgt ist, verpflichtet.

Die Entscheidung trifft der Landkreis Calw nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).

§ 8 — Auswahlverfahren

(1) Der Landkreis Calw prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe entsprechend § 2 dieser Richtlinien. Für geeignet befundene Bewerber und Bewerberinnen werden in der Regel zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Im Auswahlgremium ist jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Klinken im Landkreis Calw und der Kreisärzteschaft vertreten, sowie Mitarbeiter/innen des Landratsamtes.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises Calw aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

Landkreis Calw

Bewerbung um ein Medizinstipendium

Persönliche Angaben

Vor-und Nachname:

Geschlecht: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse:

—

E-Mail: _____ Telefon:

Angaben zum Studium der Humanmedizin

Universität:

Studienbeginn:

Derzeitiges Semester:

Ggf. Erste Ärztliche Prüfung: Datum: _____ Note:

Voraussichtliches Abschlussjahr:

Weiterbildungsziel/Fachrichtung:

Besonderer Bezug zum Landkreis Calw / Anmerkungen:

Hiermit bewerbe ich mich um das Medizinstipendium des Landkreises Calw. Ich bestätige, dass ich die aktuelle Richtlinie des Landkreises Calw über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten zur Kenntnis genommen habe und erstmalig einen Antrag im Rahmen des o.g. Förderprogramms beim Landkreis Calw stelle. Ich versichere die Richtigkeit und Vollständig meiner Angaben in der Bewerbung und in den Anlagen.

Datum, Ort

Unterschrift

Diesem Bewerbungsformular sind folgende Anlagen beizufügen:

- Einseitiges Motivationsschreiben
- Lebenslauf (mit Bild)
- Original der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland zulässt
- bei schon bestandenem Ersten oder Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine Kopie des Zeugnisses
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
- Ggf. Empfehlungsschreiben (z. B. eines Schulleiters oder universitären Betreuers)

Bei ausländischen Bewerbern zusätzlich:

- Nachweis über das Beherrschen der deutschen Sprache mindestens auf B2 Niveau
- Aktueller Aufenthaltstitel inkl. Zusatzblatt